

Verkündungsblatt 25|2011

Ausgabedatum 16.11.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

--

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Änderung der Ordnung für das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA)
der Juristischen Fakultät

Seite 2

Änderung der Institutsordnung des Romanischen Seminars

Seite 5

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.01.2011 die nachstehende geänderte Ordnung für das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.11.2011 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung für das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Juristischen Fakultät

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

Das IPA dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung innerhalb der Juristischen Fakultät. Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

1. die Vertretung des Prozessrechts in Forschung und Lehre;
2. die Vertretung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre;
3. die Durchführung und Weiterentwicklung des anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums (ADVO-Z) zur Verknüpfung von Theorie und Praxis;
4. die Vermittlung der rechtsberatenden Perspektive und der berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 DRiG) in den Pflichtvorlesungen;
5. die Stärkung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Elemente auf den Gebieten des materiellen Rechts und des Prozessrechts;
6. die Veranstaltung von Tagungen u. ä. zur Förderung der nationalen und internationalen Forschung, Lehre und Weiterbildung;
7. die Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft, den Landesorganisationen der Anwaltschaft und anderen am Anwaltsrecht interessierten Kreisen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des IPA sind die Inhaberinnen und Inhaber der im Folgenden aufgeführten Lehrstühle:

1. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (in Doppelmitgliedschaft);
2. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft (in Doppelmitgliedschaft)
3. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (in Doppelmitgliedschaft)
4. Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht (in Zweitmitgliedschaft);
5. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht (in Zweitmitgliedschaft);
6. Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht (in Zweitmitgliedschaft).

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derjenigen Lehrstühle, die in Doppelmitgliedschaft dem IPA angehören (in Doppelmitgliedschaft), sowie diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche, ohne einem Lehrstuhl zugeordnet zu sein, unmittelbar dem IPA zugeordnet sind.

(3) Am Institut sind die als Rechtsanwälte zugelassenen Honorarprofessoren der Juristischen Fakultät und Honorarprofessor Dr. Reinhard Gaier tätig.

(4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren. Im Falle einer Kooptation mit vollen Rechten ist ggf. durch Stimmenwägung die Stimmenmehrheit der Inhaberinnen und Inhaber der dem IPA zugeordneten Professuren der Juristischen Fakultät sicherzustellen.

§ 4 Organisation

Organe des IPA sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des IPA obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Der Vorstand beschließt die Organisation, das Budget und die Jahresabrechnung sowie die für das Institut wesentlichen Entscheidungen. Er entscheidet auch über den Einsatz der am IPA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern der dem IPA zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Satzungsgruppe des IPA in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Inhaber der drei dem Institut in Doppelmitgliedschaft angehörenden Lehrstuhlinhaber. Diese wählen aus ihrer Mitte eine haushaltsverantwortliche geschäftsführende Direktorin oder einen haushaltsverantwortlichen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der Budgetverantwortung, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Abwahl und unmittelbare Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt das IPA innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen der haushaltsverantwortlichen geschäftsführenden Direktorin oder dem haushaltsverantwortlichen geschäftsführenden Direktor. Zudem ist sie oder er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die haushaltsverantwortliche geschäftsführende Direktorin oder der haushaltsverantwortliche geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets. Sie oder er trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung.

§ 7 Beirat

(1) Das IPA hat einen Beirat von mindestens fünf und maximal fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die sich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwaltsinstitutionen, Presse/Verlag und Verwaltung zusammensetzen sollen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Zeit von vier Jahren ernannt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das IPA zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere der anwaltsorientierten Ausbildung, zu unterstützen. Die Tätigkeit im Institutsbeirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Wiederwahlen sind möglich. Die oder der Beiratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand des Instituts informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des IPA sowie über die Verwendung der dem Institut bereitgestellten Mittel.

(4) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des Vorstands zusammen.

§ 8 Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die haushaltsverantwortliche geschäftsführende Direktorin oder der haushaltsverantwortliche geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung die gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie die Sachmittel.

(2) Der Vorstand trifft dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung entsprechend den Berufungszusagen für ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

(3) Über die Verwendung von Dritt-, Berufs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

(4) Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 10 Kooperationen

Das IPA bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen. Im Bereich der anwaltsorientierten Ausbildung sind dies vor allem die Rechtsanwaltskammer Celle und der Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover sowie die Hans-Soldan-Stiftung.

§ 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

(1) Änderungen bzw. Abweichungen von der Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.10.2011 die nachstehende geänderte Institutsordnung des Romanischen Seminars beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.11.2011 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Institutsordnung des Romanischen Seminars

§ 1 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.

(3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Stellvertretenden Geschäftsführenden Leiterin oder zum Stellvertretenden Geschäftsführenden Leiter des Seminars. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Sie oder er vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

(5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Amtszeit des Vorstands und die der Geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

§ 2 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts unter Beachtung der Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.